

KOLLEKTIVVERTRAGSABSCHLUSS HOLZINDUSTRIE 2010

Zwischen dem Fachverband der Holzindustrie Österreichs und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz

Dieser Abschluss gilt für alle Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der Holzindustrie.

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne ab **1. Mai 2010** um **1,35 %**.
2. Erhöhung der IST-Löhne ab **1. Mai 2010** um **1,35 %**. Parallelverschiebung bleibt aufrecht. Formulierungen wie bisher.
Die Akkorde, Prämienverdienste, Leistungslöhne werden ab **1. Mai 2010** um **1,35 %** erhöht. Die in den Verträgen enthaltenen sonstigen Zulagen erhöhen sich wie bisher.

3. Rahmenrechtliche Punkte:

Heimfahrt (ab 1. Mai 2010)

Lehrlinge haben für die Dauer des Berufsschulbesuchs bei internatsmäßiger Unterbringung Anspruch auf die wöchentliche Erstattung der Heimfahrtskosten. Der Anspruch entfällt, soweit der Lehrling eine Schülerfreifahrt oder Schulfahrtsbeihilfe in Anspruch nehmen kann.

Qualitätsprämie (ab 1. Mai 2010)

Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung, erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung, fällig wird.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Weiterbildung nach dem Güterbeförderungsgesetz (ab 1. Mai 2012)

Der Arbeitgeber hat die Kosten, die dem Arbeitnehmer für im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahmen gemäß § 19b Güterbeförderungsgesetz entstehen, zu tragen. Die Auswahl des konkreten Anbieters (Ausbildungseinheiten

und ermächtigte Ausbildungsstätten) hat im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erfolgen. Die vom Arbeitnehmer aufgewendete Zeit für den Besuch von Ausbildungseinheiten gemäß § 19b Güterbeförderungsgesetz ist vom Arbeitgeber nicht zu bezahlen. Diese Zeit stellt keine Arbeitszeit im arbeitsrechtlichen Sinne, sondern Freizeit des Arbeitnehmers dar. Die im ersten Satz geregelten Kosten von Weiterbildungsmaßnahmen stellen Ausbildungskosten im Sinne von § 2d AVRAG dar. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann über diese Ausbildungskosten unter den Voraussetzungen des § 2d AVRAG eine Rückerstattung vereinbart werden.

Ausgleichszeitraum (ab 1. Mai 2010)

Der bisherige Ausgleichszeitraum von zwei Lohnabrechnungsperioden kann mittels Betriebsvereinbarung auf sechs Monate verlängert werden.

Bandbreitenregelung Sägeindustrie (ab 1. Mai 2010)

Im Kollektivvertrag der Sägeindustrie wird die Bandbreitenregelung analog dem Kollektivvertrag der Holzverarbeitenden Industrie eingeführt, mit der Ergänzung, dass dies nur für die Tage Montag bis Freitag gilt.

Praktikanten

Formulierung auf Büroebene abzuklären.

4. Inkrafttreten des Kollektivvertrages: 1. Mai 2010, Laufzeit 12 Monate.

29. April 2010